

Statuten Jugend Jaun

- 1 Bezeichnungen, Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins
- 2 Zweck
- 3 Mittel
- 4 Mitglieder
- 5 Aufnahme in den Verein
- 6 Austritt aus dem Verein
- 7 Ausschluss aus dem Verein
- 8 Die Organe des Vereins
- 9 Die Generalversammlung
- 10 Die Traktanden der Generalversammlung
- 11 Der Vorstand und seine Aufgaben
- 12 Die Pflichten des Vorstandes
- 13 Die Rechnungsrevisoren
- 14 Unterschrift
- 15 Haftung
- 16 Änderung der Statuten
- 17 Auflösung des Vereins

1. Bezeichnungen, Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

Einfachheitshalber werden alle Ausdrücke, welche Personen bezeichnen, in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen betreffen sowohl Männer als auch Frauen.

Unter dem Namen „Jugend Jaun“ ist im Jahre 2006 ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 ZGB gegründet worden.

Sein Sitz ist in 1656 Jaun

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein strebt den Zusammenhalt der Jugendlichen innerhalb des Dorfes an.

Verschiedene gesellschaftliche und kameradschaftliche Anlässe werden für die Jugendlichen organisiert und durchgeführt.

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder und über Einnahmen sonstiger Anlässe, die durch den Verein organisiert werden. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 4.1 Aktivmitglieder
- 4.2 Neumitglieder
- 4.3 Gönnermitglieder

4.1 Aktivmitglieder

Mit seiner Aufnahme in den Verein, unterstellt sich jedes Mitglied den Statuten und Bestimmungen des Vereins. Es verpflichtet sich zudem, an der Förderung des Vereins und an der Verwirklichung seiner Aufgaben regelmässig mitzuwirken, sowie den Jahresbeitrag jährlich zu bezahlen.

4.2 Neumitglieder

Neumitglieder sind Mitglieder im Probejahr. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, haben jedoch bis zu ihrer endgültigen Aufnahme an der nächsten Generalversammlung kein Wahl- und Stimmrecht.

4.3 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder haben in unserem Verein eine Gönnerfunktion und keine anderen Verpflichtungen.

5. Aufnahme in den Verein

Aufgenommen werden Jugendliche, die im 16. Altersjahr sind.

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über jedes Neumitglied stimmt die Generalversammlung über die zukünftige Mitgliedschaft ab.

Es ist uns nicht möglich Leute aufzunehmen, die den Bund der Ehe geschlossen haben. Diese können aber gern als Passivmitglieder den Verein finanziell unterstützen.

5.1 Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest wird dieser auf CHF 50.00 festgelegt.

Gönnermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von CHF 20.00.

6. Austritt aus dem Verein

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Durch die Hochzeit wird die Mitgliedschaft aufgelöst.

Der Austritt kann ausschliesslich auf die Generalversammlung hin erfolgen. Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres ist noch zu entrichten.

Austreten kann nur derjenige, der dem Verein nichts mehr schuldet.

7. Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche den Statuten zuwiderhandeln oder sich wiederholt Handlungen zuschulden kommen lassen, die dem Verein schaden, können an der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird geheim durchgeführt.

8. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den anwesenden Aktivmitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der Durchführung zu erfolgen.

Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand, 8 Tage vorher, schriftlich mit entsprechender Begründung eingereicht werden.

Ohne Vorlegung eines Revisorenberichts, kann die ordentliche Generalversammlung nicht abgehalten werden.

Ausserordentliche Generalversammlung finden statt, wenn:

Der Präsident eine solche als notwendig erachtet.

Der Vorstand eine solche beschliesst.

Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, eine solche schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender Aktivmitglieder.

Jedes Aktivmitglied hat das Wahl- und Stimmrecht und besitzt eine Stimme. Stellvertretend ist nicht gestattet.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Sie müssen dann geheim vorgenommen werden, wenn die von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

10. Die Traktanden der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

Begrüssung und Appell

Wahl der Stimmzähler

Protokoll der letzten Generalversammlung

Jahresbericht des Präsidenten

Kassa- und Revisorenbericht
Mitgliederbeiträge
Mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
Wahlen
Vorstand
Präsident
Vizepräsident
Rechnungsrevisoren
Jahresprogramm
Verschiedenes

11. Der Vorstand und seine Pflichten

Den Vorstand bilden:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Materialverwalter Beisitzer 1.
Beisitzer 2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

In einer zweiten Abstimmung werden aus dem Vorstand der Präsident und der Vizepräsident bestimmt. Der Rest vom Vorstand konstituiert sich selbst.

Im Vorstand können nie mehr als 3 Mitglieder gleichzeitig demissionieren, wobei die Person mit den meisten Vorstandsjahren den Vorrang hat.

Bei der Wiederwahl des Vorstandes, die alle 2 Jahre erfolgt, schlagen die Mitglieder der 2 jüngsten Jahrgänge einen oder mehrere Kandidaten ihres Alters zur Wahl vor. Es wird vom Vorstand empfohlen diese Mitglieder zu wählen. Somit sind die jüngeren Mitglieder auch im Vorstand vertreten und betätigen sich aktiv in der Organisation des Vereines.

Der Präsident überwacht das Vereinsgeschehen und vertritt den Verein nach aussen. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein und führt an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.

Der Vizepräsident ist in allen Teilen Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in dessen Arbeit.

Der Aktuar führt Protokolle und das Mitgliederverzeichnis, er besorgt die Korrespondenz und die Einladungen.

Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und erstellt auf die Generalversammlung hin den Jahresabschluss, den er spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Revisoren unterbreitet.

Der Materialverwalter hält sämtliches Material und das Vereinslokal in Ordnung. Er erstellt auf die Generalversammlung hin ein genaues Inventar.

Der Vorstand ist bei einer angesagten Sitzung bei der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft auf die Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

12. Die Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

Der Vollzug der Statutenbestimmungen und deren Vereinsbeschlüsse.

Die Wahrung der Interessen des Vereins und seine Vertretung nach aussen.

Die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.

Die Aufstellung der zu behandelnde Traktandenliste.

Die Vermögensverwaltung.

Die Behandlung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen und Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Planung des Jahresprogramms.

13. Die Rechnungsrevisoren

Es werden von der Generalversammlung 2 Rechnungsrevisoren gewählt.

Diese Wahl gilt für die Dauer von 2 Jahren.

Sie überprüfen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung die Kassabücher, die Belege und die Jahresrechnung. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

14. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar im Kollektiv, je zu Zweien.

15. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand und der Verein übernehmen bei Unfällen und dergleichen, keinerlei Haftung.

Bei übermässigem Alkoholkonsum bei Voll- und Minderjährigen lehnen wir jede Verantwortung ab.

16. Änderung der Statuten

Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Statutenänderungen können nur dann vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung teilnehmenden Aktivmitglieder einverstanden sind. Diese Änderungen können ohne weiteres jedes Jahr an der Generalversammlung vorgenommen werden.

17. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung. Damit der Verein aufgelöst werden kann, muss mindestens die Hälfte aller anwesenden Aktivmitglieder dafür sein.

Nach erfolgtem Beschluss zur Auflösung des Vereins, obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der noch zu behandelnden Geschäfte dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

Das nach Bezahlung aller, noch offenstehende Vereinsvermögen, wird auf einem Sperrkonto für 5 Jahre eingefroren. Wird in diesen 5 Jahren ein neuer Jugendverein gegründet, kann er dieses Vereinsvermögen übernehmen. Ist nach 5 Jahren kein neuer Jugendverein gegründet worden, wird das Vereinsvermögen dem Kindergarten Jaun vermacht.